

SwissHoldings
Verband der Industrie- und Dienstleistungskonzerne
in der Schweiz
z.Hd. Herrn Fürsprecher Silvan Jampen
Postfach 402
3000 Bern

St. Gallen, 1. April 2010

Revision Rechnungslegungsrecht – Meeting RLR steering group der Verbände - Anträge der SIHK

Sehr geehrter Herr Jampen

Weil ich ferienbedingt an Ihrer Sitzung vom 12. April 2010 nicht teilnehmen kann, ist es mir ein Anliegen, Ihnen namens der SIHK mitzuteilen, dass trotz der von der RK Ständerat vorgenommenen Aenderungen, folgende Bestimmungen der bundesrätlichen Vorlage als nicht KMU-verträglich zu qualifizieren sind:

1. Buchführungspflicht (Art. 957 Abs. 2)

Antrag:

Einzelunternehmen, Personengesellschaften mit weniger als Fr. 250'000 Jahresumsatz sowie diejenigen Vereine und Stiftungen, die nicht verpflichtet sind, sich ins Handelsregister eintragen zu lassen, müssen lediglich Buch führen über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die die Vermögenslage. Die Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung gelten sinngemäss..

Begründung:

Kleinstunternehmen und Jung-Unternehmen die administrativen Kosten von Gesetzes wegen tief halten. Wenn die Kredit gewährende Bank – oder private Investoren - verlangen, dass sie gleichwohl der gesetzlichen Pflicht zur Buchführung und Rechnungslegung nachkommen sollen, so sollen sie dies vertraglich einfordern.

2. Zusätzliche Anforderungen an den Geschäftsbericht (Art. 961 OR-E)

Hauptantrag:

Unternehmen, die zwei der nachstehenden Grössen, in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschreiten:

- a. Bilanzsumme von 20 Millionen Franken,

- b. Umsatzerlös von 40 Millionen Franken
- c. 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt

müssen:

1. zusätzliche Angaben im Anhang oder Jahresrechnung machen;
2. als Teil der Jahresrechnung eine Geldflussrechnung erstellen;
3. einen Lagebericht verfassen

Eventualantrag:

Unternehmen, die zwei der nachstehenden Grössen, in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschreiten:

- a. Bilanzsumme von 10 Millionen Franken,
- b. Umsatzerlös von 20 Millionen Franken
- c. 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt

müssen:

1. zusätzliche Angaben im Anhang oder Jahresrechnung machen;
2. als Teil der Jahresrechnung eine Geldflussrechnung erstellen;
3. einen Lagebericht verfassen

Ein Unternehmen ist von diesen zusätzlichen Anforderungen an den Geschäftsbericht gemäss Abs. 2 vorstehend befreit, wenn es im Alleineigentum eines Aktionärs steht oder alle Minderheitsaktionäre ihre schriftliche Zustimmung geben.

Begründung:

Gemäss Art. 961 OR-E müssen „Unternehmen, die von Gesetzes wegen zu einer ordentlichen Revision verpflichtet sind (OR 727 Abs. 1) zusätzliche Angaben im Anhang der Jahresrechnung machen, als Teil der Jahresrechnung eine Geldflussrechnung erstellen sowie einen Lagebericht verfassen.

Sehr viele KMU sind betroffen

Stellt man auf die Kriterien sog. grösserer Unternehmen (Art. 727 Abs. 1 Ziffer 2 OR) ab, so erfüllen gemäss Auskunft der Steuerverwaltung allein im Kanton St.Gallen rd. 1000 Unternehmen die beiden Kriterien Bilanzsumme und Umsatz. Nur gibt es im Kanton St.Gallen lediglich 50 grosse Unternehmen mit über 250 Beschäftigten und rd. 450 mittlere Unternehmen mit 51 – 250 Beschäftigten. Das bedeutet, dass gemäss dem Revisionsvorschlag nicht nur die grossen und mittleren Unternehmen, sondern auch rd. 500 Klein-Betriebe (10-50 Beschäftigte) im Kanton St.Gallen die zusätzlichen Anforderungen „für grössere Unternehmen“ zu erfüllen hätten. Die Behauptung des Bundesrates, von den rd. 400'000 Unternehmen in der Schweiz würden nur 7 – 10'000 Unternehmen darunter fallen, ist deshalb nicht plausibel.

Erheblicher Mehraufwand für KMU?

Aufgrund von Art. 961 OR-E hätten mehrere Tausend KMU ins Gewicht fallende, zusätzliche Informations- und Revisionskosten zu tragen. Bei diesen KMU handelt es sich überwiegend um eingetümergeführte Betriebe, welche weder die Interessen von Investoren noch jene von Minderheiten gefährden. Der Schutz des öffentlichen Interesses – der Schutz der Gläubiger bzw. von Treu und Glauben – gebietet bei diesen Unternehmen keine so

einschneidende administrative Mehraufwendungen, welche die nachstehenden zusätzlichen Angaben im Jahresbericht mit sich bringen.

Art. 961a: B. Anhang der Jahresrechnung

Nicht einzusehen ist, weshalb KMU Angaben über die langfristigen, verzinslichen Verbindlichkeiten zu machen haben sowie je gesondert das Honorar der Revisionsstelle für Revisionsdienstleistungen und andere Dienstleistungen.

Art. 961b OR-E: C. Geldflussrechnung

Auch wenn in einfachen Verhältnissen die Geldflussrechnung sehr kurz sein kann – wie es in der Botschaft heisst – wird diese für viele KMU einen erheblichen Zusatzaufwand mit sich bringen, zumal die Geldflussrechnung der ordentlichen Revision unterliegt. In KMU-Verhältnissen gebietet der Gläubigerschutz eine Geldflussrechnung nicht.

Art. 961c OR-E: D. Lagebericht

Darin müssen u.a. Angaben zur Durchführung einer Risikobeurteilung (Abs. 2 Ziff 2) enthalten sein. Auch wenn dieser nicht direkt der ordentlichen Revision unterliegt, so doch indirekt, indem diese die „Existenz eines IKS“ (Art. 728a OR) zu bestätigen hat. Eine solche Bestätigung bedingt zwingend die Durchführung einer Risikoanalyse und deren periodische Ueberprüfung. Die ersten Erfahrungen mit der ordentlichen Revision zeigen, dass sich die Revisoren ein Bild von der durchgeführten Risikoanalyse und deren Ergebnisse machen wollen, andernfalls sie deren Existenz nicht bestätigen. Daraus ergibt sich für die KMU ein erheblicher Mehr-Aufwand (Erstellung der Risikoanalyse, Kenntnisnahme durch den Verwaltungsrat, Prüfung durch die Revisionsstelle) ohne sichtbaren Nutzen. Dieses Erfordernis ist unverhältnismässig.

3. Befreiung von der Pflicht zur Erstellung einer Konzernrechnung (Art. 963a OR-E)

Antrag: Von der Pflicht zur Erstellung einer Konzernrechnung soll eine juristische Person werden, wenn sie zusammen mit den kontrollierten Unternehmen zwei der nachstehenden Grössen, in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren nicht überschreitet:

4. Bilanzsumme von 20 Millionen Franken,
5. Umsatzerlös von 40 Millionen Franken
6. 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt

Begründung:

Klein-Konzernen, die unverändert den Charakter von KMU haben – und wo es nicht um den Schutz von Investoren geht wie bei Publikumsgesellschaften - sollen keine unnötigen zusätzlichen administrativen Lasten aufgebürdet werden.

Wir hoffen sehr, dass die Steering Group RLR der Verbände unsere Anträge positiv aufnimmt und dass es Ihnen – sowie economiesuisse – gelingt, diese in geeigneter Weise in die Beratungen der RK-Nationalrat einzubringen.

Ich bitte Sie um Kenntnisnahme und verbleibe

mit freundlichen Grüßen



Dr. Hubertus Schmid
Präsident SIHK

Kopie z.K. Mitglieder der SIHK